

Spezielle Vertragsbedingungen Messe-Teilnahme / Mitaussteller

LANDWEHR Computer und Software GmbH,
Von-Humboldt-Str. 2, D-49835 Wietmarschen-Lohne

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese speziellen Vertragsbedingungen für Messe-Teilnahmen / Mitaussteller kommen zur Anwendung, für Verträge eines Unternehmens (Mitaussteller) mit LANDWEHR über die Beteiligung an einem Messe-Auftritt, auf einer von LANDWEHR gemieteten und dem Vertragspartner (Mitaussteller) teilweise zur Verfügung gestellten Ausstellungsfläche.

1.2. Neben diesen Vertragsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB / Teil A. – E.) von LANDWEHR. Sollten diese speziellen Vertragsbedingungen zu Regelungen der AGB in Widerspruch stehen, gilt im Zweifel die Regelung aus diesen speziellen Vertragsbedingungen vorrangig vor den AGB.

1.3. Der Mitaussteller akzeptiert die Hausordnung und etwaige Organisationsvorgaben des Messeveranstalters und verpflichtet sich, Anweisungen des Messeveranstalters und/oder am Messe-Ort von diesem eingesetzten Mitarbeitern und Sicherheitskräften nachzukommen.

2. Vertragsleistungen, Mitwirkung des Mitausstellers

2.1. Die von LANDWEHR zu erbringenden Vertragsleistungen (Messetermin, Standfläche, Nebenleistungen, Infrastruktur usw.) werden dem Mitaussteller im Vertragsangebot detailliert mitgeteilt.

2.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der gemeinsam genutzte Messe-Stand von LANDWEHR bereitgestellt. Dem Mitaussteller wird vor Vertragsschluss ein Konzept des Messestandes zur Verfügung gestellt. Änderungswünsche des Mitausstellers bzgl. Gestaltung und Ausstattung des Messestandes müssen von LANDWEHR nach Vertragsschluss nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Auf entsprechende Anforderung wird der Mitaussteller LANDWEHR umgehend alle für die Messebeteiligung notwendigen Informationen geben. Der Mitaussteller ist mit der Weitergabe dieser Informationen an den Messe-Veranstalter einverstanden.

2.4. Der Mitaussteller ist verpflichtet, LANDWEHR mit Vertragsschluss einen verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Kommunikationsdaten zu benennen sowie zum vereinbarten Zeitpunkt das für Vorbereitung und Inbetriebnahme seiner Ausstellungsfläche notwendige Personal bereitzustellen. Personal des Mitausstellers muss für die gesamte Messedauer an der Ausstellungsfläche präsent sein.

2.5. An-/Abreise und Übernachtung des Personals des Mitausstellers am Messe-Ort, Ausstattung der von LANDWEHR zur Verfügung gestellten Standfläche mit eigenem Werbematerial, EDV und sonstiger (eigener) Ausstattung werden vom Mitaussteller selbst organisiert.

2.6. Der Mitaussteller ist für die Aufsicht und Bewachung seines Eigentums oder des Eigentums seines Personals an der Ausstellungsfläche selbst verantwortlich.

2.7. Soweit der Mitaussteller auf seiner Ausstellungsfläche urheberrechtlich geschützte Musik- oder Videoaufnahmen wiedergeben möchte, ist dies zuvor mit LANDWEHR abzustimmen. Der Mitaussteller ist im Zweifel selbst verpflichtet, etwaig notwendige Anmeldungen bei der GEMA vorzunehmen und anfallende Lizenzkosten abzuführen.

3. Beanstandungen / Mängelrügen

Beanstandungen des Mitausstellers bzgl. der vertragsgegenständlichen Ausstellungsfläche bzw. deren Ausstattung hat der Mitaussteller unmittelbar bei Inbetriebnahme des Messestandes gegenüber

den dort zuständigen LANDWEHR-Mitarbeitern anzuzeigen. Unterlässt der Mitaussteller die Beanstandung bei Übernahme der Ausstellungsfläche, gilt diese als vertragsgerecht bereitgestellt.

5. Haftungsfreistellung

5.1. Der Mitaussteller stellt LANDWEHR von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (Urheberrecht, Marken-/Designrecht, Wettbewerbsrecht, Patentrecht u.ä.) durch den Mitaussteller im Rahmen der jeweiligen Messeteilnahme gegen LANDWEHR geltend gemacht werden.

5.2. Die Haftungsfreistellung umfasst auch Ansprüche, die von Dritten gegen LANDWEHR wegen Verletzung der Organisationsvorgaben des Veranstalters, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Rechtsvorschriften durch den Mitaussteller im Rahmen der jeweiligen Messeteilnahme gegen LANDWEHR geltend gemacht werden.

5.3. Die Haftungsfreistellung beinhaltet auch die LANDWEHR entstehenden Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung durch einen von LANDWEHR frei gewählten Rechtsanwalt sowie etwaige Prozesskosten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Mitaussteller hat die vertragliche vereinbarte Vergütung im Voraus auf Rechnungsstellung durch LANDWEHR zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Auftragsbestätigung.

6.2. Leistet der Mitaussteller auch nach wiederholter Mahnung die im Voraus fällige Vergütung nicht oder nicht vollständig an LANDWEHR, ist LANDWEHR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung vom Mitaussteller zu verlangen.

6.3. Im Übrigen gelten die Preis- und Zahlungsbedingungen aus Ziff. 4 / Teil A der AGB.

7. Absage der Messe / Höhere Gewalt

LANDWEHR haftet dem Mitaussteller gegenüber nicht auf Schadenersatz, wenn die vertragsgegenständliche Messe aus Gründen abgesagt oder abgebrochen wird, die LANDWEHR nicht zu vertreten hat. Der Mitaussteller hat in diesem Fall nur in dem Umfang Anspruch auf (anteilige) Erstattung seiner Vergütung und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, in dem LANDWEHR vom Veranstalter tatsächlich entschädigt wird. Das Risiko des (teilweisen) Ausfalls der Veranstaltung und einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters tragen die Parteien insoweit gemeinsam.

8. Messe-Ende, Räumung der Standfläche

Der Mitaussteller hat den ihm anteilig überlassenen Messe-Stand unverzüglich nach offiziellem Messe-Ende vollständig zu räumen und an LANDWEHR herauszugeben. Etwaige Beschädigungen an dem von LANDWEHR zur Verfügung gestellten Messestand hat der Mitaussteller vor Räumung des Standes den dort zuständigen LANDWEHR-Mitarbeitern anzuzeigen.

9. Nichtteilnahme / Absage des Mitausstellers

9.1. Die vereinbarte Vergütung ist auch dann in voller Höhe vom Mitaussteller zu zahlen, wenn er seine vertragsgegenständliche Messe-Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage der vertragsgegenständlichen Messe fernbleibt, es sei denn LANDWEHR gelingt es, die Standfläche für an einen anderen Mitaussteller zu vermieten.

9.2. Der Mitaussteller ist LANDWEHR zur Erstattung jeglicher Kosten, Mehraufwendungen und/oder Vergütungseinbußen verpflichtet, die durch seine Absage oder Nichtteilnahme an der jeweiligen Messe entstehen.